

Q&A COVID-19 – Schutzkonzepte Veranstaltungen im Sport

- Letzte Aktualisierung: 21.10.2020
- Diese Q&A-Liste ist stets in «Bewegung». Wenn weitere Fragen auftauchen oder Antworten auf noch unbeantwortete Fragen gegeben werden können, meldet euch bei uns: missionen@swissolympic.ch

Die nachstehenden Ausführungen stellen keine verbindliche Auskunft durch Swiss Olympic dar, sondern sind genereller Natur und als Hilfestellung zu verstehen. Eine konkrete Abklärung des Einzelfalls ist unerlässlich. Dementsprechend ist eine Haftung von Swiss Olympic für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den voranstehenden Fragen ausgeschlossen.

Inhalt

Hilfreiche Links und Telefonnummern	2
Beschränkung Anzahl Personen	2
Sektoren für Zuschauende*	2
Schutzmassnahmen: Anwendung und mögliche Kombinationen*	3
Kontaktdaten erfassen (Contact Tracing)	3
Selbstdeklaration	3
Gesichtsmasken*	4

Hilfreiche Links und Telefonnummern

- Bundesamt für Gesundheit (BAG): www.bag.admin.ch
- BAG: [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie – \(Nr. 818.101.26 - Stand am 19.10.20\)](#)
- BAG: [Erläuterungen zu Änderungen der Verordnung vom 01.10.2020 \(Sportveranstaltungen inkl. Grossanlässe\)](#)
- BAG: [Erläuterungen zu Änderungen der Verordnung vom 19.10.2020 \(Maskenpflicht; private Veranstaltungen, Empfehlung Homeoffice\)](#)

*** Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gewisse Massnahmen im Ermessen der Kantone verschärft werden können (z.B. Anzahl Gäste und Teilnehmende, strengere Bewilligungskriterien von Veranstaltungen, etc.)**

Beschränkung Anzahl Personen		
Wie wird die Obergrenze von 1'000 Personen berechnet?	Es zählen alle Personen, die an der Veranstaltung sind, d. h. Kontakt haben. Sofern die Gruppen Zuschauende und Mitwirkende absolut strikt getrennt werden können und keinen Kontakt haben, könnend diese Gruppen je bis 1'000 Personen umfassen (Regelung BAG).	
Sektoren für Zuschauende*		
Ist ein Hin und Her zwischen den Sektoren möglich?	Nein, das Ziel der Sektoren ist eine Eingrenzung der Anzahl Kontakte pro Person. (s. Ziff. 5, 5.1)	Verordnung 818.101.26 (19.10.20)
Ist es möglich, dass sanitäre Einrichtungen (WC) und Eingang/Ausgang für mehrere Sektoren geteilt werden? Wenn ja, welche Schutzmassnahmen sind zu ergreifen?	Ja, das ist möglich. Hier gilt es, im Schutzkonzept entsprechend wirkungsvolle Schutzmassnahmen für den Aufenthalt in den geteilten Bereichen zu definieren (z. B. Maskenpflicht).	Verordnung 818.101.26 (19.10.20) Erläuterungen zur Verordnung (1.10., Veranstaltungen) Erläuterungen zur Verordnung (19.10., Masken)
Wie viele Personen dürfen pro Sektor eingeteilt sein? Zählen die Kinder mit?	Gemäss der Verordnung dürfen maximal 100 Personen (dazu gehören auch Kinder) pro Sektor anwesend sein.	Verordnung 818.101.26 (19.10.20)

Schutzmassnahmen: Anwendung und mögliche Kombinationen*		
Wir organisieren ein Handball-Turnier (indoor) und haben 800 Zuschauende (keine Sitzplätze). Indoor gilt die schweizweite Maskenpflicht für die Zuschauenden. Ist es korrekt, dass es somit keine Unterteilung der Zuschauenden in Sektoren braucht?	Ja, das ist grundsätzlich richtig. Der Sport will jedoch seine Verantwortung in der Bekämpfung der Pandemie wahrnehmen und empfiehlt deshalb zusätzlich die Bildung von Sektoren (gem. Verordnung mit max. 100 Personen und Erfassung der Kontaktdaten). Bei gemeinsam genutzter Infrastruktur wie WC/Eingang/Ausgang ausserhalb der Sektoren gilt selbstverständlich ebenfalls die Maskenpflicht.	Verordnung 818.101.26 (19.10.20) Erläuterungen zur Verordnung (1.10., Veranstaltungen) Erläuterungen zur Verordnung (19.10., Masken)
Wir organisieren ein Fussball-Turnier für die Junioren und rechnen mit 300 Zuschauenden (mehrheitlich Angehörige). Das Schutzkonzept sieht eine Maskenpflicht für die Zuschauenden vor (ausser für Kinder unter 12 Jahren). Ist es korrekt, dass es somit keine Unterteilung der Zuschauenden in Sektoren braucht?	Ja, das ist grundsätzlich richtig. Mit der Maskenpflicht kommt jedoch eine wirkungsvolle Schutzmassnahme zur Anwendung. Der Sport will seine Verantwortung in der Bekämpfung der Pandemie wahrnehmen und empfiehlt deshalb zusätzlich die Bildung von Sektoren (gem. Verordnung mit max. 100 Personen und Erfassung der Kontaktdaten). Bei gemeinsam genutzter Infrastruktur wie WC/Eingang/Ausgang ausserhalb der Sektoren gilt selbstverständlich ebenfalls die Maskenpflicht.	Verordnung 818.101.26 (19.10.20) Erläuterungen zur Verordnung (1.10., Veranstaltungen) Erläuterungen zur Verordnung (19.10., Masken)
Es findet das Abschlussturnier Tennis auf der Outdoor-Anlage statt. Erwartet werden total 200 – 300 Zuschauende (nicht immer die gleichen). Platz zum Abstand halten hat es rund um die Courts genug. Das Schutzkonzept schreibt den Besuchenden vor, den Mindestabstand von 1.5m einzuhalten. Ist das nicht möglich, ist eine Maske zu tragen. Genügen unsere Schutzmassnahmen?	Sofern die Zuschauenden immer einen Abstand von 1.5m einhalten oder eine Gesichtsmaske tragen, sind die vorgesehenen Schutzmassnahmen ausreichend. Es gilt jedoch unbedingt darauf hinzuweisen, dass dort z.B. in gemeinsam genutzten Bereichen (Zugang zur Anlage, sanitäre Anlagen, usw.) auf jeden Fall eine Gesichtsmaske zu tragen ist. Es ist kaum realistisch, dass der Abstand da eingehalten werden kann.	Verordnung 818.101.26 (19.10.20) Erläuterungen zur Verordnung (1.10., Veranstaltungen) Erläuterungen zur Verordnung (19.10., Masken)
Kontakt Daten erfassen (Contact Tracing)		
Ist die Mindful-App o.ä. obligatorisch?	Nein, die Mindful-App ist eine Art, Kontaktdaten zu erfassen. Dies kann aber auch auf eine andere Art gemacht werden.	Verordnung 818.101.26 (19.10.20)
Selbstdeklaration		
Ist eine Selbstdeklaration obligatorisch?	Nein, eine Selbstdeklaration ist ein mögliches Vorgehen, damit der Einlass von Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome aufweisen, verhindert werden kann.	Verordnung 818.101.26 (19.10.20) Erläuterungen zur Verordnung (1.10., Veranstaltungen)

Gesichtsmasken*		
<p>Wann müssen Gesichtsmasken getragen werden?</p>	<p>Diese Frage lässt sich nicht so einfach beantworten. In gewissen Bereichen und Situationen gilt inzwischen eine schweizweite Maskenpflicht. Je nach Kanton geht die Maskenpflicht noch weiter. Zudem ist es am Organisator für Veranstaltungen im öffentlichen Raum (u. a. Sporttrainings und -wettkämpfe) in seinem Schutzkonzept Schutzmassnahmen zu definieren. So kann er z. B. auch für Aussenbereiche Gesichtsmasken vorsehen, wenn es nicht möglich ist, Abstand zu halten.</p> <p>s. dazu die weiteren Fragen unter dem Kapitel:</p> <p>Schutzmassnahmen: Anwendung und mögliche Kombinationen*</p>	<p>Verordnung 818.101.26 (19.10.20) Erläuterungen zur Verordnung (19.10., Masken)</p>
<p>Die Verordnung schreibt eine schweizweite Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen vor. Gilt das nun auch für mein Sporttraining?</p>	<p>Die Verordnung (SR 818.101.26) definiert unter Art. 3b, Abs. 1 Bereiche, wo in Sporeinrichtungen eine Gesichtsmaske zu tragen ist und definiert unter Abs. 2 – 4 Aktivitäten und Gründe, wann eine Ausnahme von der Maskenpflicht im Sportbereich zur Anwendung kommt. Generell sind Sportler*innen von einer Maskenpflicht ausgenommen, sofern die Aktivität das Tragen einer Gesichtsmaske verunmöglicht und im Schutzkonzept andere wirkungsvolle Schutzmassnahmen vorgesehen sind.</p> <p>In Trainingsbereichen von Sport- und Fitnessseinrichtungen ist eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske mit den dort ausgeübten Tätigkeiten meist nicht zu vereinbaren, z.B. aufgrund der körperlichen Anstrengung oder des mit der Sportart einhergehenden Körperkontakts. In solchen Bereichen muss in jedem Fall ein wirksames Schutzkonzept bestehen.</p> <p>Bei "ruhigeren" sportlichen Tätigkeiten (Anstrengung bei der Sportart nur gering, Atmen nur leicht stärker als beim</p>	<p>Verordnung 818.101.26 (19.10.20) Erläuterungen zur Verordnung (19.10., Masken)</p>

	<p>ruhigen Sitzen, bspw. Billard, Bowling) schränkt das Tragen einer Maske demgegenüber nicht ein, weshalb in der Regel eine Maske zu tragen ist (Ausnahmen möglich insbesondere im Spitzensport). Die Maskenpflicht gilt auch für Pausen und für jene Bereiche, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa Empfangs-, Garderoben- und Verpflegungsbereiche.</p>	
<p>Muss auch die Trainer*in eine Gesichtsmaske tragen?</p>	<p>Ja, sofern sie/er in einen Innenraum tätig ist und sie/er selbst nicht sportlich aktiv am Training teilnimmt. Hier gelten im Grundsatz die Vorschriften gemäss der Verordnung. Findet das Training draussen statt, können für die Trainer*in auch andere wirkungsvolle Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen (gem. Schutzkonzept der Sportart).</p>	<p>Verordnung 818.101.26 (19.10.20) Erläuterungen zur Verordnung (19.10., Masken)</p>